



# Beim Betriebsvermögen gelten eigene Gesetze

von Steuerberater Dipl.-Kfm. Jochen Busch, RP RICHTER & PARTNER, München

## Die Haltedauer ist im Gegensatz zum Privatvermögen ohne Bedeutung

IM FOKUS DER BESTEUERUNG von Zertifikaten steht meistens der Privatanleger. In der Praxis werden Zertifikate jedoch auch von Unternehmen erworben. Typische Anlässe sind zum Beispiel die rentierliche Zwischenanlage von vorübergehend nicht benötigten Betriebsmitteln, aber auch die dauerhafte Kapitalanlage. Steuerlich gesehen werden in diesen Fällen die Zertifikate im so genannten Betriebsvermögen gehalten. Gegenüber der Behandlung beim Privatanleger ergibt sich eine Reihe von steuerlichen Besonderheiten, deren Grundzüge Gegenstand dieses Beitrags sind. In einem der Folgebeiträge wird darüber hinaus untersucht werden, in welchen Fällen die Anlage in Zertifikaten im Betriebsvermögen gegenüber dem Privatvermögen steuerliche Vorteile aufweist. Personen, die im steuerlichen Sinne einen Gewerbebetrieb unterhalten, sind grundsätzlich verpflichtet, ihren Gewinn anhand von Jahresabschlüssen zu ermitteln. Dies betrifft Kapitalgesellschaften wie die GmbH oder AG, ferner gewerbliche Personengesellschaften wie die Kommanditgesellschaft, aber auch Einzelunternehmer. In diesem steuerlichen Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, die die gewerbliche Tätigkeit betreffen (= Betriebsvermögen), nach bestimmten Vorschriften auszuweisen und zu bewerten. Was zunächst theoretisch erscheint, hat weit reichende praktische Konsequenzen:



StB. Jochen Busch,  
RP RICHTER & PARTNER

- Anders als im Privatvermögen wird für den **Besteuerungszeitpunkt** im Betriebsvermögen nicht auf den Zu- beziehungsweise Abfluss von Zahlungen abgestellt. Die Zuordnung erfolgt nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung. Das heißt beispielsweise, dass Kuponzahlungen unabhängig vom Zahlungstermin anteilig im Bilanzjahr anzusetzen sind.
- Der **Steuersatz** richtet sich nach der Rechtsform des Zertifikateinhabers: Er beträgt bei Kapitalgesellschaften circa 26 Prozent Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Schüttet die Gesellschaft den Gewinn aus dem Zertifikat an den Anteilseigner aus, unterliegt diese Ausschüttung auf Gesellschafterebene zur Hälfte seiner persönlichen Einkommensteuer (Halbeinkünfteverfahren). Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern ist der Gewinn aus dem Zertifikat unmittelbar dem Unternehmensinhaber zuzurechnen und von diesem mit seinem persönlichen Einkommenssteuersatz von maximal 42 Prozent plus Solidaritätszuschlag zu versteuern.
- Gewinne aus Zertifikaten unterliegen im Betriebsvermögen zusätzlich der **Gewerbsteuer**. Sie variiert von Gemeinde zu Gemeinde. Die Gewerbesteuer mindert den körperschaft- beziehungsweise einkommensteuerpflichtigen Gewinn. Bei einer unterstellten Gewerbesteuer von 16 2/3 Prozent hat eine Kapitalgesellschaft daher auf einen Gewinn insgesamt etwa 39 Prozent Steuern zu entrichten. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen greifen auf Gesellschafter-

\* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

ebene bestimmte Entlastungsregelungen. Sie neutralisieren in Abhängigkeit vom Einzelfall näherungsweise die Gewerbesteuerbelastung, so- dass hier vereinfachend 43 Prozent an Steuern fällig werden.

### Steuerliche Behandlung bei Erwerb

Die Besteuerung von Zertifikaten im Betriebsvermögen lässt sich am besten verstehen, indem zwischen Erwerb, laufender Besteuerung und Veräußerung unterschieden wird: Der Erwerb eines Zertifikats im Betriebsvermögen hat keine steuerlichen Auswirkungen. Das Zertifikat ist mit seinen Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten wie etwa Bankspesen in der Bilanz erfolgsneutral auszuweisen. Wird ein Zertifikat mit fester oder variabler Verzinsung nach Emission erworben, sind die anteilig erworbenen Stückzinsen ebenfalls erfolgsneutral als Forderung anzusetzen.

### Besteuerung während der Laufzeit

Während der Laufzeit des Zertifikats findet jeweils zum Bilanzstichtag des betrieblichen Anlegers eine Bewertung im Rahmen des Jahresabschlusses statt. Sofern das Zertifikat eine Verzinsung gewährt, unterliegen die bis zum Bilanzstichtag rechnerisch aufgelaufenen Zinsen voll der Steuer. Anders als im Privatvermögen kommt es auf den tatsächlichen Zahlungseingang nicht an. Eventuell bei Erwerb gezahlte Stückzinsen mindern im Jahr des Erwerbs den steuerlichen Gewinn. Im Ergebnis wird somit nur der auf die tatsächliche Halteperiode entfallende Zinsanspruch besteuert. Hat das Zertifikat am Bilanzstichtag gegenüber dem Einstandskurs an Wert gewonnen, hat dies auf die Besteuerung keinen Einfluss. Wie im Privatvermögen werden ausschließlich durch Veräußerung realisierte Gewinne besteuert. Unrealisierte (Buch-)Gewinne dürfen hingegen nicht ausgewiesen werden. Liegt allerdings der Börsenkurs des Zertifikats unter dem Kurs bei Erwerb und ist die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft, ist das Zertifikat auf den niedrigeren Börsenkurs mit steuermindernder Wirkung abzuschreiben. Steigt der Kurs des Zertifikats in Folgeperioden wieder an, ist eine entsprechende Gewinn

erhöhende Zuschreibung vorzunehmen, höchstens jedoch bis auf die ursprünglichen Anschaffungskosten des Zertifikats. Sofern das Zertifikat infolge Zahlungsunfähigkeit des Insolventen wertlos wird, mindert der resultierende Wertverlust in vollem Umfang das steuerliche Ergebnis. Auch darin unterscheidet sich die steuerliche Behandlung von Zertifikaten im Privatvermögen: Beim Privatanleger laufen entsprechende Verluste außerhalb der Jahresfrist steuerlich ins Leere.

Für Verluste aus Zertifikaten im Betriebsvermögen ist ferner zu beachten, dass diese nach Auffassung der Finanzverwaltung unter das gesetzliche Ausgleichs- und Abzugsverbot für Termingeschäfte im gewerblichen Bereich fallen. Demzufolge dürfen derartige Verluste nur mit gleichartigen Gewinnen des Vorjahres und künftiger Jahre ausgeglichen werden. Eine vergleichbare Regelung existiert für Verluste im Privatvermögen. Eine höchstrichterliche Klärung, ob und inwieweit Zertifikate als Termingeschäfte im Sinne dieser Verrechnungsbeschränkung anzusehen sind, steht jedoch aus.

Wurde das Zertifikat auf Kredit erworben, stellen die rechnerisch bis zum Bilanzstichtag angefallenen Sollzinsen steuerlich voll abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

### Steuerliche Folgen bei Veräußerung

Der Erfolg aus der Veräußerung des Zertifikats oder der Einlösung bei Fälligkeit ist generell steuerpflichtig. Er ermittelt sich als Unterschiedsbetrag aus dem Veräußerungspreis nach Abzug etwaiger

Veräußerungskosten und dem Buchwert des Zertifikats. Da steuerlich eine Anleiheforderung veräußert beziehungsweise eingelöst wird, scheidet eine Anwendung des für Aktien geltenden Halbeinkünfteverfahrens oder gar einer Steuerbefreiung auch für den Fall aus, dass das Zertifikat auf Aktien als Underlying referenziert. Bei einem Verlust aus Termingeschäften einschließlich Zertifikaten ist das erwähnte steuerliche Ausgleichs- und Abzugsverbot zu berücksichtigen. Ein etwaiger Zinskupon ist im Jahr der Veräußerung/Einlösung des Zertifikats zeitanteilig zu versteuern.

### Fazit

Die Besteuerung von Zertifikaten im Betriebsvermögen weicht von der Behandlung beim Privatanleger grundlegend ab. Als wichtigste Besteuerungsmerkmale im Betriebsvermögen sind die generelle Steuerpflicht, die steuerliche Zusatzbelastung von Gewinnen mit Gewerbesteuer und die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung anstelle des tatsächlichen Zahlungszeitpunktes zu nennen. Dauerhafte Kursrückgänge, Verluste infolge Zahlungsunfähigkeit des Emittenten und Veräußerungsverluste mindern umgekehrt unabhängig von der Haltefrist den steuerlichen Gewinn.

*Der Autor ist Partner der Kanzlei RP RICHTER & PARTNER in München. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in Beratung von vermögenden Privatpersonen und Family Offices, insbesondere im Bereich der Besteuerung und Strukturierung von Kapitalanlagen*

#### ZERTIFIKATE IM BETRIEBS- UND PRIVATVERMÖGEN – WESENTLICHE UNTERSCHIEDE IM ÜBERBLICK

	Betriebsvermögen	Privatvermögen
Veräußerungsgewinne/-verluste	generell steuerpflichtig	steuerfrei, sofern Haltefrist > 1 Jahr und keine Finanzinnovation
Abgrenzungskriterium für Einnahmen bzw. Ausgaben	wirtschaftliche Verursachung maßgebend	tatsächlicher Zahlungszeitpunkt
Berücksichtigung von Wertminderungen während der Halteperiode	eingeschränkt ja	nein
steuerliche Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen) bzw. sonst. Eink. (Veräußerungserfolge)
Gewerbesteuerpflicht	ja; (aber bei Personennunternehmen Entlastungsregelung auf Gesellschafterebene)	nein
anzuwendender Steuersatz	bei Kapitalgesellschaften: 25 % zzgl. Gewerbesteuer und Solz; bei Personennunternehmen: max. 42 % zzgl. Gewerbesteuer und Solz	max. 42% zzgl. Solz

Quelle: RP Richter & Partner